

Straf-, Steuer- oder Verfahrensrechts soll unterbleiben, weil das Internationale Privatrecht nicht auf sie verweist.⁵¹

Kritik an derartigen Auffassungen übt Bär. Er hält die „angebliche Unanwendbarkeit fremden politischen Rechts“ für falsch. Sei schon die Einteilung in öffentliches und privates Recht schwierig genug, so sei es gar nicht zu sagen, was aus dem öffentlichen Recht politisch sei und was nicht.⁵²

Früher wurde die Ablehnung fremder „politischer“ Gesetze häufig mit der Wahrung der eigenen Souveränität begründet. Aber die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts entspringt genauso der eigenen Entscheidung und damit Souveränität der Staaten wie die Anwendung ausländischen Zivilrechts.⁵³

Der Grundsatz der Territorialität rührt aus dem Völkerrecht her, wonach jeder Staat in Ausübung seiner Souveränität berechtigt ist, über die auf seinem Gebiet belegenden Werte durch Hoheitsakt zu verfügen (so auch ein Beschluß der UN vom 21. Dezember 1952).

Daraus wurde für das Internationale Privatrecht (bzw. die Kollisionsprinzipien des öffentlichen Rechts) der Umkehrschluß gezogen, daß der Staat außerhalb seines Territoriums keine Verfügungsgewalt habe. Niederer spricht von einem Grundsatz, der besagt, daß öffentliches Recht nicht über die Landesgrenzen hinaus wirken kann.⁵⁴ In diesem Sinne lehnte auch das frühere deutsche Reichsgericht die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts mit der Begründung ab, daß dessen Wirkung an das jeweilige Staatsgebiet gebunden sei.^{55 56}

Mit diesem Prinzip der Territorialität wird heute vor allem gegen Nationalisierungsmaßnahmen und deren Auslandswirkung vorgegarjgen.⁵⁰

Dagegen wird speziell hinsichtlich des Devisenrechts in den neueren Entscheidungen die extraterritoriale Wirkung anerkannt.

50 wurde in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vom 1. April 1954 österreichisches Devisenrecht angewandt und das Argument, Devisenrecht sei öffentliches Recht und habe deshalb nur rein territoriale Wirkung, zurückgewiesen.⁵⁷

Im gleichen Sinne erging eine britische Gerichtsentscheidung vom 8. Dezember 1955 (der Fall Helbert Wagg & Co., Ltd.). Dort wurde die deutsche Devisengesetzgebung (aus den dreißiger Jahren) als nicht völkerrechtswidrig gekennzeichnet und damit in ihrer extraterritorialen Wirkung anerkannt. Extraterritoriale Wirkung habe „a law passed with the genuine intention of protecting its economy in time of national stress and for that purpose regulating inter alia the rights of foreign creditors“⁵⁸. H. Bülck⁵⁹ weist besonders darauf hin, daß mit dieser Entscheidung das frühere Urteil Luther v. Sagor⁶⁰ bekräftigt und damit Kritik an einer zwischenzeitlichen Gerichtspraxis geübt wurde. Das wiederum verursachte Kritik in der englischen Literatur.⁶¹

Die Berufung auf den ordre public erfolgte in den verschiedenen Ländern in unterschiedlichem Maße.

51 H. Dölle, in: Deutsche Landesreferate, 1950, S. 401

52 vgl. R. Bär, Kartellrecht und Internationales Privatrecht, Bern 1965, S. 299 ff.

53 So auch G. Beitzke, „Extraterritoriale Wirkung von Hoheitsakten“, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, (West-) Berlin 1960, S. 504 f.

54 Vgl. W. Niederer, Einführung . . . , a. a. O., S. 311.

55 vgl. RG 108, 241; vgl. auch Juristische Wochenschrift, 1926, S. 2002.

56 vgl. G. Kegel, Probleme des Internationalen Enteignungs- und Währungsrechts, a. a. O., S. 13.

57 vgl. J. Gold, a. a. O., S. 631.

58. The All England Law Reports, 1956, Vol. I, S. 129 ff.

59 in: Archiv des Völkerrechts, 1956, S. 490 ff., bes. 497 f.

Vgl. auch I. Seidl-Hohenveldern, „Zur Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen. Bemerkungen zu dem Urteil Re Helbert Wagg & Co., Ltd. (1956)“, Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 7, S. 368 ff. (1956).

60 vgl. L. A. Lutz, Internationales Privatrecht, Bd. I, a. a. O., S. 207.

61 vgl. F. A. Mann, in: Modern Law Review, 1956, S. 801 ff.